



Das Amt Linnich als öffentliche Ordnungsbehörde hat durch seine Amtsvertretung am 7.6.1960 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Aachen die nachstehende Verordnung erlassen, nachdem der Rat der Stadt Linnich in der Sitzung vom 27.5.1960 zugestimmt hat.

Die Verordnung stützt sich auf folgende Rechtsvorschriften:

- § 30 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155).

- Art. 4 des Preussischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Preuß. GS. S. 23) in der jetzt geltenden Fassung,
- §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I. S. 104),
- §§ 1 und 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1935 (RGBl. I. S. 938),
- Reichsgaragenverordnung vom 17. Februar 1939 (RGBl. I. S. 219),
- Baupolizeiverordnung für den gesamten Umfang des Regierungsbezirks Aachen mit Ausnahme des Stadtkreises Aachen vom 1. August 1940 in der Fassung vom 8. August 1950, nachfolgend BOLA genannt.

- 3 -

1) Bestandteile

Nachfolgende Teile sind in je dreifacher Ausfertigung hergestellt worden:

- 1.1 Zeichnerische Darstellung im Masstab 1:500
- 1.2 Begründung
- 1.3 Grundstücksverzeichnis
- 1.4 Kostenschätzung

Sie werden wie folgt verteilt:

- Ausfertigung 1: Stadt Linnich  
" 2: Kreisverwaltung Jülich  
" 3: Regierungspräsident Aachen, Dez. 34

2) Grundlagen der Planung

Die zeichnerische Darstellung ist als Bebauungsplan nach § 8 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 341) aufgestellt worden.

Der Plan liegt der Bauzonenplanung der Stadt Linnich, beschlossen am 7.6.1960 (Ordnungsbehördliche Verordnung) zu Grunde.

Als Planungsgrundlage wurde die Katasterkarte im Masstab 1:500 benutzt und durch die Planer Dipl. Ing. H. Janssen und Dipl. Ing. B. Küppers, Aachen ergänzt.

3) Inhalt und Umfang des Planes

Der Bebauungsplan legt Flächennutzung, Bauzonen, Verkehrsflächen, Baulinien und Baugestaltung fest. Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 5 ha 98 ar 46 qm Grösse.

4) Begründung

Bauanfragen machten es notwendig, geeignetes Baugrundstück auszuweisen, Bebauung und Erschliessung in ihren Einzelheiten zu klären und die Durchführung durch einen Bebauungsplan zu sichern.

- 4 -

5) Erläuterung des Entwurfs

Das Planungsgebiet liegt im Gebiet der Stadt Linnich und zwar am Nordwestrand des alten Ortskerns. Die noch ungebauten Flächen werden zur Zeit als Weide und Gartenland benutzt.

Zur Verbesserung des Verkehrs wird der Ewartsweg verbreitert und beiderseits mit einem Bürgersteig von ausreichender Breite versehen. Das Hintergelände des Ewartswegs wird durch einen auszubauenden Privatweg und durch die Verlängerung der Gartenstrasse erschlossen.

Die verbleibenden Grünflächen zwischen Mühlengraben und Ewartsweg werden durch einen neu anzulegenden Fusspfad aufgeschlossen und an die Rurstrasse angebunden.

6) Bodenordnungsmassnahmen

Ein Umlegungsverfahren ist nicht erforderlich. Zusammenlegung und Grenzausgleich werden empfohlen für die Flurstücke 28, 29, 107 - 110 sowie 97 und 98. Für öffentliche Wege (Verbreiterungen) ist eine Fläche von 13 ar 65 qm zu erwerben.

Privatwege mit einer Fläche von rd. 13 ar 24 qm sind anzulegen bzw. auszubauen.

Die schematisch, in gestrichelter Linie, eingetragenen Grundstücksteilungen können sinngemäss durchgeführt werden.

7) Bebauung und Ausnutzung

Bebauung und Ausnutzung sind zeichnerisch dargestellt. Massgebend sind darüberhinaus die Bestimmungen der "Baupolizeiverordnung für den gesamten Umfang des Regierungsbezirks Aachen mit Ausnahme des Stadtkreises Aachen" vom 1.8.1940 in der heute geltenden Fassung.

- 5 -

8) Kostenermittlung

Eine überschlägliche Ermittlung der Kosten für die Erschliessung und den Grunderwerb wird von der Stadtverwaltung aufgestellt und dieser Begründung beigelegt.

9) Städtebauliche Vergleichszahlen

Gesamtplanungsgebiet		5 ha 98 ar 46 qm	
Flächen für öffentliche Zwecke			
Öffentl. Bau- u. Grünflächen	0 "	31 "	77 "
Vorhandene Verkehrsflächen	0 "	50 "	75 "
Neue Verkehrsflächen	0 "	14 "	53 "
Öffentliche Grünflächen	0 "	08 "	60 "
Landwirtschaftliche Nutzflächen	2 "	35 "	18 "
Wohnbauland	2 "	08 "	01 "
Wohnungen und Bewohner		Wohnungen:	Bewohner:
vorhanden	67 WE	177 E	
geplant	39 WE	137 E	
zusammen:	106 WE	314 E	

Wohnungsdichte (Zahl der WE je ha Wohnbauland)

$\frac{106}{2,08} = 51 \text{ WE/ha}$

Besiedlungsdichte (Zahl der E je ha Wohnbauland)

$\frac{314}{2,08} = 150 \text{ E/ha}$

10) Grundstücksverzeichnis

Ein Grundstücksverzeichnis ist dieser Begründung als Anlage beigelegt.

11) Gültigkeit

In Zweifelsfällen ist jeweils die Darstellung der Erstaufbereitung massgebend. Alle Planbestandteile haben nur Gültigkeit mit den übrigen Teilen.

- 4 -

- 5 -

- 6 -

12) Unterschriften und Bescheinigungen

12.1

Der Rat der Stadt Linnich hat in der Sitzung vom 10. Nov. 1961 gemäss § 2 (1) und (6) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 341) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 aufzustellen und offenzulegen.

Linnich, den 4. Juli. 1963

.....  
Bürgermeister

.....  
Ratsmitglied

.....  
Stadtdirektor

12.2

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäss § 2 (6) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 341) in der Zeit vom 1.5.1962 bis 27.6.1962 offengelegen.

Linnich, den 4. Juli. 1963

.....  
Stadtdirektor

12.3

Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadt Linnich vom 7.2.1962 als Satzung beschlossen worden.

Linnich, den 7. Juli. 1963

.....  
Bürgermeister

.....  
Ratsmitglied

.....  
Stadtdirektor

- 7 -

- 7 -

12.4

Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 341) mit Verfügung vom 10.10.1963 Aktenzeichen 24.11.2-08-21/63

genehmigt worden.

Aachen, den 27.10.1963

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

.....  
.....



12.5

Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 341) durch Bekanntmachung vom 19. November 1963 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Linnich, den 10. Dez. 1963

.....  
Stadtdirektor